

# Bauleitplanung der Stadt Rodenberg

Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg

## Bebauungsplan Nr. 21 C "Auf der Kammer" - 4. Änderung

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 u. 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 21 C "Auf der Kammer", 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 25. Oktober 1999

Der Bürgermeister  
Meier



Der Stadtdirektor  
Wilke

### Verfahrensvermerke

#### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.02.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 C "Auf der Kammer", 4. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 25.10.1999  
Der Stadtdirektor

Wilke

#### Planunterlage

Kartengrundlage:  
Liegenschaftskarte: Algesdorf Flur I  
Maßstab: 1:1000  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.04.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

, den 19.01.2000

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.02.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.06.1999 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.07.1999 bis 05.08.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 25.10.1999  
Der Stadtdirektor

Wilke

#### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.10.1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 25.10.1999  
Der Stadtdirektor

Wilke

#### Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.11.1999 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24/1999 bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 24.11.1999 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 19.01.2000  
Der Stadtdirektor

Wilke

#### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

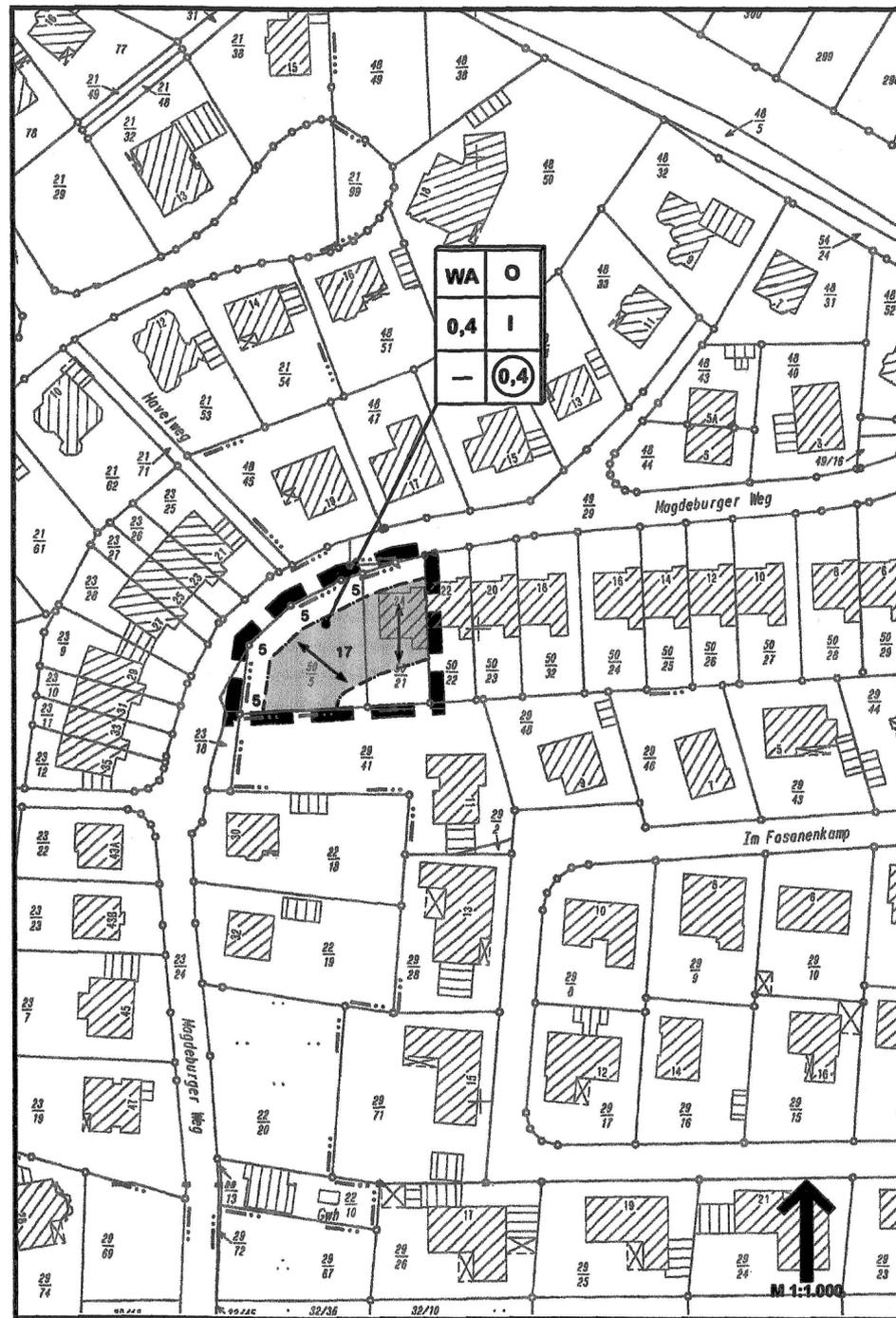
Rodenberg, den 29.10.2001  
Der Stadtdirektor

#### Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 06.12.2006  
Der Stadtdirektor

Heilmann



## Planzeichenverordnung

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

**WA** Allgemeines Wohngebiet

### MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

**0,4** Grundflächenzahl

**0,4** Geschoßflächenzahl

**I** Zahl der Vollgeschosse

### BAUWEISE; BAUGRENZE

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB

**O** Offene Bauweise

**///** Baugrenze mit überbaubarer Grundstücksfläche

**↔** Stellung baulicher Anlagen, Firstrichtung der Haupt-Baukörper (örtliche Bauvorschrift)

### SONSTIGE PLANZEICHEN

**■** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB



### Hinweise

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 C "Auf der Kammer" (Ursprungsbebauungsplan) einschl. der in der 1. bis 3. Änderung getroffenen textlichen Festsetzungen bleiben unberührt und weiterhin rechtsverbindlich.

Die für das Plangebiet geltenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung bleiben unberührt und weiterhin rechtsverbindlich.

Dieser Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung erstellt worden.

### Ortsübersichtsplan 1:25 000

